

Absender

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger
Hermanstr. 1
86150 Augsburg

**Erlaubnis zum Betrieb einer
Kindertageseinrichtung nach
§ 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch
(SGB VIII),
Art. 9 Bayerisches Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

1.	Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG wegen:		
	<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/> Umzug <input type="checkbox"/> Zweckänderung <input type="checkbox"/> Trägerwechsel		
	Platzzahl: gleichzeitig anwesende Kinder davon sind	Notplätze integrative Plätze	mit Wirkung ab:
2.1	Name der Einrichtung:		
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
	Telefonnummer mit Vorwahl	Telefaxnummer mit Vorwahl	E-mail-Adresse
2.2	Träger der Einrichtung:		
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
	Telefonnummer mit Vorwahl	Telefaxnummer mit Vorwahl	E-mail-Adresse
2.3	Ansprechpartner seitens des Trägers:		
	Name und Anschrift		
2.4	Status des Trägers:		
	<input type="checkbox"/> kommunal <input type="checkbox"/> freigemeinnützig <input type="checkbox"/> Elterninitiative / nichtrechtsfähiger Verein / natürliche Person o. ä.		
2.5	Der Träger der Einrichtung ist folgendem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen:		
	<input type="checkbox"/> Caritasverband Diözese Augsburg <input type="checkbox"/> Bayer. Landesverband Evang. Tageseinrichtungen		
	<input type="checkbox"/> Paritätischer Wohlfahrtsverband <input type="checkbox"/> Arbeiterwohlfahrt <input type="checkbox"/> Bayerisches Rotes Kreuz		
	<input type="checkbox"/> Der Träger ist keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.		
3.1	Art der Einrichtung (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG):		
	<input type="checkbox"/> Kinderkrippe <input type="checkbox"/> Kindergarten <input type="checkbox"/> Kinderhort <input type="checkbox"/> Haus für Kinder <input type="checkbox"/> sonstige Kindertagesstätte		
3.2	Einzugsgebiet der Einrichtung:		
3.3	Pädagogische Schwerpunkte (Stichpunkte):		Näheres hierzu in beigelegter Konzeption
3.4	Religiöse / weltanschauliche oder pädagogische Grundrichtung (z. B. Montessori, Waldorf)		

5.3	In der Einrichtung tätige pädagogische Ergänzungskräfte: (z. B. Kinderpflegerinnen / Kinderpfleger, Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten)			v = vollbeschäftigt, tz = teilzeitbeschäftigt
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	Beschäftigung <input type="checkbox"/> v <input type="checkbox"/> tz mit Wo.Std.
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	Beschäftigung <input type="checkbox"/> v <input type="checkbox"/> tz mit Wo.Std.
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	Beschäftigung <input type="checkbox"/> v <input type="checkbox"/> tz mit Wo.Std.
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	Beschäftigung <input type="checkbox"/> v <input type="checkbox"/> tz mit Wo.Std.
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	Beschäftigung <input type="checkbox"/> v <input type="checkbox"/> tz mit Wo.Std.
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	Beschäftigung <input type="checkbox"/> v <input type="checkbox"/> tz mit Wo.Std.
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	Beschäftigung <input type="checkbox"/> v <input type="checkbox"/> tz mit Wo.Std.
5.4	Sonstiges Personal (z.B. Heilpädagogin / Heilpädagoge):			
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	In der Einrichtung tätig als
	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Ausbildung als	In der Einrichtung tätig als
6.	Räume der Einrichtung:			
	Im Rahmen des Betriebs der Kindertageseinrichtung werden Räume genutzt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (z. B. Waldkindergarten; Angaben zu Punkt 6 entfallen!)			
6.1	Lage der Räume (Adresse):			
	<input type="checkbox"/> entspricht Angaben zu 2.1 <input type="checkbox"/> abweichend: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort <input type="checkbox"/> im Erdgeschoss <input type="checkbox"/> im 1. OG <input type="checkbox"/> im 2. OG <input type="checkbox"/> im 3. OG <input type="checkbox"/> im Dachgeschoss <input type="checkbox"/> im Untergeschoss			
6.2	Raumprogramm mit Anzahl und Größe:			
	Räume insgesamt Leitungsbüro m² Personalzimmer m² <input type="checkbox"/> mit Küche <input type="checkbox"/> ohne Küche Haupt- bzw. Gruppenraum/-räume m² m² m² m² m² m² Gruppenneben- bzw. Intensiv/räume m² m² m² m² m² m² Hausaufgabenraum/-räume m² m² m² Essraum m² Garderobe(n) Schlafräum/-räume m² m² m² Waschräume mit insgesamt Waschbecken Duschen Toilettenräume mit insgesamt Toiletten davon Personal-WC Küche mit m² und Neben- bzw. Vorratsräumen mit insgesamt m² Teeküche m²			

Allen Kindern stehen zur Verfügung (z. B. Therapie-, Werk- und Mehrzweckräume):																					
Bezeichnung	m²	Bezeichnung	m²																		
Zusätzliche Nebenräume: <input type="checkbox"/> Waschküche <input type="checkbox"/> Trockenraum <input type="checkbox"/> Kellerraum <input type="checkbox"/> Dachboden Abstell- / Lagerräume Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte mit insgesamt m ² sonstige Räume																					
6.3	Außenanlagen: Zur Einrichtung gehört eine Außenfläche mit m ² ; davon können als Spielfläche m ² genutzt werden. <u>Sonstige Spiel- und Sportanlagen außerhalb der Einrichtung (mit geschätzter Entfernung):</u>																				
7.	Elternbeitrag (gestaffelt) und weitere Kosten: In der Einrichtung wird folgender monatlicher Elternbeitrag (Regelfall, ohne Spielgeld, Essensgeld etc.) gestaffelt berechnet: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">>1 bis 2 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>2 bis 3 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>3 bis 4 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>4 bis 5 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>5 bis 6 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>6 bis 7 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>7 bis 8 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>8 bis 9 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>>10 Stunden Betreuungszeit/Tag</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> </table> <input type="checkbox"/> Zusätzlich: Spielgeld in Höhe von EUR monatlich <input type="checkbox"/> Zusätzlich: Essensgeld in Höhe von EUR <input type="checkbox"/> täglich bzw. <input type="checkbox"/> wöchentlich bzw. <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> Sonstige Kosten: in Höhe von EUR <input type="checkbox"/> täglich bzw. <input type="checkbox"/> wöchentlich bzw. <input type="checkbox"/> monatlich			>1 bis 2 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>2 bis 3 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>3 bis 4 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>4 bis 5 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>5 bis 6 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>6 bis 7 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>7 bis 8 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>8 bis 9 Stunden Betreuungszeit/Tag	€	>10 Stunden Betreuungszeit/Tag	€
>1 bis 2 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>2 bis 3 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>3 bis 4 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>4 bis 5 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>5 bis 6 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>6 bis 7 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>7 bis 8 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>8 bis 9 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
>10 Stunden Betreuungszeit/Tag	€																				
8.	Als Anlagen sind beigefügt (Zutreffendes ist angekreuzt): <input type="checkbox"/> Grundrisspläne der Einrichtung mit Funktionsbeschreibung der Räume (zweifach) <input type="checkbox"/> Satzung des Trägers (Kopie) <input type="checkbox"/> Pädagogische Konzeption <input type="checkbox"/> Führungszeugnis und Ausbildungsnachweis der Einrichtungsleiterin / des Einrichtungsleiters <input type="checkbox"/> Evtl. Miet- oder Pachtvertrag <input type="checkbox"/> Unterlagen von anderen beteiligten Stellen (z. B. Baubehörde bezüglich evtl. erforderlicher Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderung, Gesundheitsamt) <input type="checkbox"/> Entscheidung der Gemeinde(n) über die Bedarfsnotwendigkeit der Einrichtungsplätze <input type="checkbox"/> Finanzierungsplan <input type="checkbox"/> Daten nach § 47 Abs. 1 SGB VIII <input type="checkbox"/>																				

9.	Erklärung: Es wird hiermit bestätigt, dass sich der Träger der Einrichtung von der Eignung und einwandfreien Führung der Beschäftigten überzeugt hat bzw. bei Neueinstellungen überzeugen wird (Ausbildungsnachweise, Führungszeugnisse). Dem Träger ist bekannt, dass mit der Aufsichtsbehörde bezüglich des Schutzauftrags nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII und des Fachkräftegebots nach § 72 a SGB VIII separate Vereinbarungen abzuschließen sind. Dem Träger ist ferner bekannt, dass die Aufnahme von Kindern erst nach Erteilung der Erlaubnis erfolgen darf (§ 104 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers bzw. des zu seiner Vertretung Beauftragten

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 BayKiBiG (Auszug): Betriebs- und Pflegeerlaubnis

(1) Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. Die §§ 45 bis 48 a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. Art. 29 BayKJHG bleibt unberührt. (...)

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.